

Wahlwerbung in der Landeshauptstadt Düsseldorf

- Kurzdarstellung der bei der Wahlplakatierung zur Landtagswahl am 09. Mai 2010 zu beachtenden Regeln

Zahl der Plakate

- Keine Mengenbeschränkung

Größe

- max. DIN A 0 und 18/1 – Flächen

Aufstellorte

- Windhundprinzip (wer zuerst kommt...)

Beginn, Dauer

- 26.03.2010, 18.00 Uhr, – 09.05.2010, 24.00 Uhr

Abbau

- 10.05.2010, 00.00 bis 12.05.2010, 24.00
- Die Plakatafeln sind bis zum **12.05.2010 um 24.00 Uhr** zu entfernen und der Straßenraum sowie das Zubehör wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Eine gegebenenfalls erforderliche Reinigung wird zu Ihren Lasten durchgeführt.
- **Vor Beginn bzw. nach Ablauf der Genehmigungszeit oder Abbauzeit im öffentlichen Straßenraum vorhandene Wahlplakate werden ohne weitere Aufforderung kostenpflichtig entfernt!**

Sperrzonen für Wahlplakate

- **Königsallee, Schadowstraße, Rheinuferpromenade, Maximilian-Weyhe-Allee und um das Rathaus herum (Zollstraße, Marktplatz, Marktstraße, Burgplatz vor der Front des Rathauses bis einschließlich der Baumreihe Höhe Fahrrad- bzw. Motorradparkplatz)**

Aufstellbeschränkungen

- **Mittelstreifen Heinrich-Heine-Allee**

zwischen Ratinger Tor und Theodor-Körner-Straße

= eine Großfläche pro Partei,

- **Mittelstreifen Fischerstraße**

da der Mittelstreifen als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt wird

= eine Großfläche pro Partei

- **Mittelstreifen Klever- und Jülicher Straße**

= eine Großfläche pro Partei,

- **Auf diesen aufgeführten Mittelstreifen dürfen keine sonstigen Plakate (DIN A 0 flach, Dreieckständer oder andere Formate) aufgestellt werden!!**

Was ist beim Aufstellen zu beachten?

- **Grundsatz:** Plakatständer müssen Bodenkontakt haben, eine Befestigung direkt an Masten oder Bäumen darf nicht erfolgen!
 - Ständer müssen aus Holz, Metall oder anderen Materialien vergleichbarer Stabilität sein und so um Masten oder Bäume herum aufgestellt werden, dass sie auf dem Boden stehen.
 - Die Plakatständer sind fachgerecht und standsicher anzubringen.
- **Ausnahme:** Alternativ dazu dürfen sogenannte Easy-Plates (Kunststoff-Hohlkammerplatten) in Sandwich-Form um Masten und Bäume herum mittels Kunststoff-Kabelbinder in einer maximalen Höhe von 2,50 m, gemessen an der Unterkante der Werbetafel, befestigt werden. Im Übrigen ist das Aufkleben, Annageln oder Aufhängen von Plakaten an Bäumen oder Masten sowie an öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen nicht gestattet.
- Pro Standort (z.B. Mast oder Baum) darf nur für eine Partei geworben werden.
- Es dürfen keine Plakate übereinander angebracht werden.
- Auf einer Strecke von 100 m dürfen für die Aufstellung von Wahlplakaten bis Größe DIN A0 je Straßenseite nur 3 Standorte

von der gleichen Partei genutzt werden. Darüber hinaus ist die Werbung für Wahlkampfveranstaltungen eine Woche vor der jeweiligen Veranstaltung ab dem 10.04.2010 zulässig. Diese Aufstellung von Werbetafeln ist dem Ordnungsamt eine Woche vor Beginn anzuzeigen.

- Verkehrsbehinderungen oder –beeinträchtigungen müssen ausgeschlossen sein.
- Die Sicht auf Verkehrszeichen und –einrichtungen darf nicht eingeschränkt werden.

Was ist beim Aufstellen zu beachten?

- Im Bereich von 15 m vor Straßenkreuzungen und -einmündungen sowie in beengten Gehwegbereichen und auf Radwegen dürfen Plakatständer nicht aufgestellt werden.
- Vor Bahnübergängen und an Kurveninnenrändern muss eine ausreichende Sicht (§ 12 StVO) verbleiben.
- Die Wahlwerbung darf nach Standort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- Rückstrahlende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
- Um Bäume dürfen Plakatständer nur aufgestellt werden, wenn eine Beschädigung der Baumrinde und der Baumwurzeln ausgeschlossen ist.
- Bei der Aufstellung um Masten oder ähnlichen Einrichtungen muss sichergestellt sein, dass der Anstrich oder eventuell vorhandene Apparaturen nicht beschädigt werden.
- Auf Brücken, an Brückenpfeilern und in öffentlichen insbesondere Parkanlagen, dürfen Plakatständer nicht aufgestellt werden

Was geschieht, wenn man sich nicht an die Regeln hält?

- Sind einzelne Plakattafeln zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu versetzen oder zu beseitigen, ist den

entsprechenden Weisungen der zuständigen Aufsichtspersonen unmittelbar Folge zu leisten.

- **Bei Nichtbefolgen werden die Plakate kostenpflichtig entfernt!**

Ordnungswidrigkeiten

- Verstöße gegen die Auflagen können neben der kostenpflichtigen Entfernung der Plakate auch mit Bußgeldern geahndet werden.

Keine Haftung für Schäden

- Die Stadt haftet nicht für Schäden, die auf das Vorhandensein der Werbeträger im Straßenraum zurückzuführen sind.

Standortliste

- Eine Standortliste ist zu erstellen und beim Ordnungsamt einzureichen.

Ausnahmegenehmigung zum Abstellen von Fahrzeugen

- Die Genehmigung zum Aufstellen der Wahlplakate enthält eine nur zu diesem Zweck gültige Ausnahmegenehmigung zum Abstellen von Fahrzeugen beim Auf- und Abbau im öffentlichen Straßenraum in Düsseldorf. Diese ist in Kopie mitzuführen. Im Haltverbot (Zeichen 283 StVO) darf das Fahrzeug in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 7.00 Uhr abgestellt werden. Im Stauraumbereich vor Lichtsignalanlagen bzw. vor Verkehrsregelungsposten sowie auf Straßen, für die in gleichlaufender Fahrtrichtung kein Fahrstreifen mehr frei ist, darf das Fahrzeug nicht abgestellt werden.

Auskunft und Beratung

Uwe Jende, 89 9 32 99

Jürgen Weegen, 89 9 32 75

sondernutzung.ordnungsamt@duesseldorf.de